

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen und
Unternehmerreisen im Auftrag der Germany Trade & Invest GmbH
Stand: 01.05.2023**

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind grundsätzlich:

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) das Angebot der Auftragnehmerin
- c) diese Ergänzenden Vertragsbedingungen
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- e) die Auftragsverarbeitungsvereinbarung
- f) die Geheimhaltungsvereinbarung

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden.

(2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin sich im künftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf verweist.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen – unbeschadet der Rechte der Germany Trade & Invest nach § 2 VOL/B- zu ihrer Gültigkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin handelt selbständig und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags eigenverantwortlich. Sie hat bei Ausführung des Auftrags sicher zu stellen, dass die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen/ Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse sowie ggfs. behördliche Anforderungen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), soweit einschlägig.

(2) Germany Trade & Invest konkretisiert die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung im Einzelfall durch schriftliche Anweisung, die per E-Mail erfolgt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, diesen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Germany Trade & Invest unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift, Telefonnummern und sonstigen Kontaktdaten mitzuteilen.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

§ 3 Unterauftragnehmereinsatz

(1) Die Auftragnehmerin hat der Germany Trade & Invest spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist jede avisierte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer der Germany Trade & Invest frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

(2) Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist die Auftragnehmerin verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist und bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren. Die

Auftragnehmerin darf den Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, vorgeben, als sie in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen sind.

(3) Soweit sich aus dem Auftragsschreiben nichts anderes ergibt, darf die Germany Trade & Invest durch die Durchführung des Auftrags Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

§ 4 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet stets zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt.

(2) Eine Prüfungspflicht umfasst auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung.

(3) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies der Germany Trade & Invest unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Auftragnehmerin stellt die Germany Trade & Invest von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Germany Trade & Invest in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 5 Logonutzung

Das Logo der Germany Trade & Invest ist marken- und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung des Logos ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt nur auf schriftliche Anfrage und nach Freigabe der Verwendung durch die Abteilung Marketing und Kommunikation der Germany Trade & Invest per E-Mail (corporatedesign@gtai.com). Die Freigabe setzt voraus, dass die Verwendung des Logos mit dem CD-Manual, den technischen Hinweisen zum Logo übereinstimmt. Die Logo-Datei ist nach erfolgter Verwendung bzw. nach Ablauf des Vertrages zwischen der Germany Trade & Invest und der Auftragnehmerin durch diese zu löschen.

§ 6 Änderung des Leistungsumfangs

(1) Änderungen der Veranstaltungskonzeption, der Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung bzw. Unternehmerreise und/oder des Kostenvoranschlages erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von Germany Trade & Invest. Dabei sind die konzeptionellen und/oder kostenmäßigen Auswirkungen detailliert darzulegen. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Für den Fall, dass Germany Trade & Invest während der Durchführung des Auftrags erklärt, dass dieser nicht zu Ende geführt werden soll, ist sie nur verpflichtet der Auftragnehmerin den bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen nachgewiesenen Eigen- und Fremdaufwand einschließlich aller erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag zu zahlen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den weiteren Aufwand für geänderte oder abgebrochene Arbeiten im Sinne der Germany Trade & Invest soweit wie möglich zu begrenzen und möglichst gering zu halten.

§ 7 Änderung des Leistungsumfangs aufgrund von Reise- und Kontaktbeschränkungen

(1) 3 Monate vor der Veranstaltung wird ein Termin durch die Auftragnehmerin einberufen, an dem sie der Germany Trade & Invest eine Einschätzung mitteilt, ob die Veranstaltung bzw. Unternehmerreise wie geplant rein analog durchgeführt werden kann. Sollte diese Einschätzung negativ ausfallen, beispielsweise durch die Situation aufgrund von SARS-CoV-2, schlägt die Auftragnehmerin Alternativen zu einer rein analogen Durchführung vor, die in ihrem Charakter der Zielsetzung dienlich sind.

(2) Das vertraglich vereinbarte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

(3) Die Durchführung in alternativem Format erfolgt nach Zustimmung und in Abstimmung mit Germany Trade & Invest.

§ 8 Leistungsstörungen

(1) Erfüllt die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann Germany Trade & Invest unbeschadet ihrer übrigen gesetzlichen Ansprüche der Auftragnehmerin einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt die Auftragnehmerin ihren Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist Germany Trade & Invest berechtigt, die Leistungen auf Kosten der Auftragnehmerin selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Die Partei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Explosionen, Feuer; Streik und rechtlich zulässige Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 9 Veröffentlichungen, Werbung

Die Auftragnehmerin darf Veröffentlichungen über die vertraglichen Leistungen nur nach schriftlicher Einwilligung der Germany Trade & Invest vornehmen. Die Auftragnehmerin ist nicht befugt, ohne Einwilligung der Germany Trade & Invest mit dem Auftrag oder dem Namen der Germany Trade & Invest zu werben. Dies gilt nicht für die Benennung der Germany Trade & Invest als Referenzkunden, soweit diese nicht öffentlich erfolgt und die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit beachtet werden.

§ 10 Vergütung

(1) Sämtliche bei der Durchführung des Auftrags entstehenden Kosten und Auslagen der Auftragnehmerin sind mit der Vergütung abgegolten. Die Auftragnehmerin stellt die Zahlungsabwicklung und Rechnungsprüfung gegenüber Dritten sicher und tritt insofern in Vorleistung.

(2) Alle Zahlungen werden in Euro geleistet.

(3) Die Vergütung ist erst nach Vorlage aller von der Germany Trade & Invest geforderten Nachweise durch die Auftragnehmerin fällig

§ 11 Einreichen der Rechnung

(1) Die Auftragnehmerin hat eine Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG einzureichen. Sofern von Germany Trade & Invest vorgegeben, sind in der Rechnung Kostenstelle bzw. Kostenträger auszuweisen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

(2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.

(3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

(4) Fremdleistungen sind beleghaft nachzuweisen. Die Belege sind der Rechnung beizufügen.

(5) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind die Auftragnehmer zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungsplattform des Bundes (abrufbar unter

<https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die Germany Trade & Invest ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID 992-80012-17) zwingend erforderlich. Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

§ 12 Zahlung der Rechnung

(1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens 30 Tage nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang der Rechnung. Die Auftragnehmerin muss nachweislich über ein Konto verfügen, das einen uneingeschränkten internationalen Zahlungsverkehr in EUR, USD oder der Währung des Ortes der Leistungserbringung zulässt. Für Überweisungen außerhalb der EU trägt die Auftragnehmerin ggf. anfallende Bankgebühren.

(2) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

(3) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).

(4) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 13 Skonto

(1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch die Auftragnehmerin auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht Germany Trade & Invest berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Skontofrist 15 Tage.

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

(1) Die Germany Trade & Invest kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

a) wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

b) wenn die Auftragnehmerin Personen einsetzt, die bei der Erfüllung des Auftrags die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

c) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

d) wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

e) wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 15 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

(1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Germany Trade & Invest für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.

(2) Tritt die Germany Trade & Invest vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

(3) Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.

§ 16 Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin hat bei der Durchführung ihres Auftrags die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. EU-DSGVO, BDSG-neu und eventueller datenschutzrechtlicher Zusatzvereinbarungen sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Daten, die der Auftragnehmerin durch die Auftragsdurchführung bekannt werden, als auch für Daten, von denen die Auftragnehmerin angelegentlich der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt bzw. mit denen die Auftragnehmerin in sonstiger Weise in Kontakt kommt. Bei Einschaltung Dritter muss die Auftragnehmerin dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Alle Daten der Germany Trade & Invest verbleiben in deren Eigentum und sind bei Vertragsbeendigung zu löschen oder nach Absprache zurückzugeben. Die Löschung ist durch ein Löschprotokoll nachzuweisen.

(2) Personenbezogenen Daten, die die Auftragnehmerin der Germany Trade & Invest zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stellt, werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet. Sie werden in Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sobald Sie nicht mehr für die Vertragserfüllung benötigt werden.

§ 17 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Germany Trade & Invest eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn sie

- a) beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen.
- b) beabsichtigt, ihr Unternehmen aufzugeben.
- c) eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 18 Form

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Erklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

(2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien eine Beurkundung zu verlangen.

(3) Der Schriftverkehr mit der Germany Trade & Invest muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 19 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.